

ENTWURF

Beilage Nr. 44/2012

WIENER LANDTAG

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

§ 1. Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der gemäß §§ 3 und 31 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG ernannten Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien und der gemäß § 4 VGWG ernannten besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten (Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger).

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 2. Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts oder zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger ist jede Person, die nicht schon Beamtin oder Beamter des Dienststandes im Sinn des § 1 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBI. Nr. 56, ist, unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 zu unterstellen (Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien).

Außerdienststellung

§ 3. Tritt eine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 VGWG ein, ist das Mitglied, die Landesrechtspflegerin oder der Landesrechtspfleger für die Dauer der Unvereinbarkeit unter Entfall ihres oder seines Diensteinkommens zur Gänze außer Dienst zu stellen.

Leitung

§ 4. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt bei der Vollziehung von dienstrechtlichen Vorschriften die Aufgaben der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters wahr. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger und das sonstige Personal aus.

2. Abschnitt

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

§ 5. (1) Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2a, 3, 6 bis 17a, 19 und 22, § 23 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 4 bis 7, §§ 26 bis 27, § 31 Abs. 5, § 33, § 37 Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, §§ 40 bis 42, 57 und 64 der Dienstordnung 1994 nicht anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte 7 und 8 der Dienstordnung 1994 gelten nur insoweit, als auf sie in diesem Gesetz ausdrücklich Bezug genommen wird.

(3) Anträge und Meldungen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen sind, sofern § 36 Abs. 3 DO 1994 nicht anderes bestimmt, im Weg der Präsidentin oder des Präsidenten einzubringen.

(4) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt insbesondere die Vollziehung der in den §§ 18 und 18a, dessen Abs. 1 zweiter Satz jedoch nur hinsichtlich der Z 4 und 6, §§ 18b bis 18d und 21, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, § 31 Abs. 1 und 2, §§ 48, 49, 52 bis 56, 58 bis 61b und 62 DO 1994 sowie der in § 3, § 6 Abs. 1 bis 4 und §§ 7 und 8 dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat sie oder er vor der Entscheidung den Personalausschuss zu hören.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich

1. die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen, sofern dadurch der Tätigkeitsbereich von Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien berührt wird, diesen Dienststellen bekannt zu geben und

2. Anträge, zu deren Behandlung sie oder er nicht zuständig ist, sowie Meldungen, die an Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien zu ergehen haben, an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.
- (6) Soweit die Mitglieder nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes (§ 7 Abs. 2 VGWG) tätig sind, gilt auch § 20 DO 1994.

Arbeitszeit und Arbeitsort

§ 6. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen, doch haben sie ihre Anwesenheit in der Dienststelle derart einzurichten, dass sie an jedem für das sonstige Personal geltenden Arbeitstag zumindest einmal in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr den ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz aufsuchen und die Geschäftsstelle hierüber informieren. Für ein Mitglied, dessen regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) herabgesetzt wurde (Teilauslastung), ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Gründe für die Teilauslastung festzulegen, an welchen Arbeitstagen es die Dienststelle aufzusuchen hat. Die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle ist vom Mitglied so zu wählen, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 erster Satz ergebenden Grundsatzes der freien Arbeitszeit verpflichtende Anwesenheitszeiten, wie z. B. einzuhaltende Amtsstunden an bestimmten Arbeitstagen, anordnen, soweit dies für den Verkehr zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts und den Parteien sowie deren Vertreterinnen und Vertretern zweckmäßig erscheint.

(3) Die Mitglieder haben ihren Aufenthaltsort an den in Abs. 1 genannten Arbeitstagen so zu wählen, dass sie ihren Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen und erforderlichenfalls in angemessener Zeit die Dienststelle aufsuchen können. Während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass es von Mitteilungen seiner Dienststelle unverzüglich Kenntnis erlangen kann. Näheres hiezu kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen.

(4) Werden Aufgaben außerhalb der Dienststelle besorgt, hat das Mitglied die für die Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Über die aus der Dienststelle geschafften Akten ist eine Evidenz zu führen. Näheres hiezu hat die Präsidentin oder der Präsident anzuordnen.

(5) Für die Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle (Abs. 1) besteht weder ein Anspruch auf die Bereitstellung von Sachmitteln noch auf andere als die in § 9 vorgesehenen finanziellen Entschädigungen, noch auf den Ersatz der damit verbundenen Kosten.

Teilauslastung

§ 7. (1) § 28 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffs „Arbeitszeit“ der Begriff „regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)“ im jeweils richtigen grammatischen Zusammenhang,
2. an die Stelle des Begriffs „Teilzeitbeschäftigung“ – soweit sie sich auf eine solche der Beamtin oder des Beamten bezieht – der Begriff „Teilauslastung“ und
3. an die Stelle des Ausdrucks „die gewünschte zeitliche Lagerung“ der Ausdruck „die gewünschten Anwesenheiten im Sinn des § 6 Abs. 1 während“ tritt,
4. die Bezugnahmen auf § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7 DO 1994 entfallen und
5. die Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt werden kann.

(2) § 29 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffs „Teilzeitbeschäftigung“ der Begriff „Teilauslastung“,
2. an die Stelle des Begriffs „Arbeitszeit“ der Begriff „regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung)“ und
3. an die Stelle des Ausdrucks „der zeitlichen Lagerung“ der Ausdruck „Anwesenheiten im Sinn des § 6 Abs. 1 während“ tritt,
4. die Bezugnahmen auf § 27 DO 1994 als Bezugnahmen auf § 8 dieses Gesetzes gelten und
5. § 29 Abs. 3 und 4 DO 1994 nicht anzuwenden ist.

(3) § 46 Abs. 6 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Teilzeitbeschäftigung“ und „herabgesetzte Arbeitszeit“ jeweils der Begriff „Teilauslastung“,
2. an die Stelle des Begriffs „für Vollbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit“ der Begriff „regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung)“ und
3. an die Stelle des Begriffs „Beschäftigungsausmaß“ der Begriff „Auslastung“ im jeweils richtigen grammatischen Zusammenhang tritt.

- (4) § 48 Abs. 2a letzter Satz DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. dem Mitglied des Verwaltungsgerichts, für das die regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) gilt, für die Zeit des Erholungsurlaubes pro Arbeitstag im Sinn des § 6 Abs. 1 acht Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen sind,
 2. bei einem Mitglied des Verwaltungsgerichts, das eine Teilauslastung in Anspruch nimmt, die in Z 1 genannten Urlaubsstunden pro Arbeitstag im Sinn des § 6 Abs. 1 in dem Ausmaß als verbraucht anzurechnen sind, das dem Verhältnis der Teilauslastung zur regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) entspricht,
 3. bei einem Mitglied des Verwaltungsgerichts, das eine Teilauslastung in Anspruch nimmt und nicht an jedem der in § 6 Abs. 1 zweiter Satz genannten Arbeitstage die Dienststelle aufzusuchen hat, die gemäß Z 2 ermittelte Anzahl von Urlaubsstunden mit der Zahl 5 zu multiplizieren und durch die Anzahl der für das Mitglied geltenden Arbeitstage zu dividieren ist.

(5) § 61b DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffs „Arbeitszeit“ der Begriff „regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)“ und
2. an die Stelle des Begriffs „Teilzeitbeschäftigung“ der Begriff „Teilauslastung“ tritt,
3. die Bezugnahmen auf die §§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7 sowie § 30 DO 1994 entfallen und
4. die Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt werden kann.

§ 8. (1) Die regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) des Mitglieds des Verwaltungsgerichts kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden (Teilauslastung), wenn

1. dies zur Betreuung eines schulpflichtigen Kindes im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 4 DO 1994 oder zur Pflege oder Betreuung sonstiger naher Angehöriger (§ 61 Abs. 5 DO 1994) notwendig ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Teilauslastung ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Eine Verkürzung dieser Frist ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(3) Die Teilauslastung ist

1. – sofern sich nicht auf Grund der Abs. 4 und 5 ein kürzerer Zeitraum ergibt – für die Dauer eines halben Jahres oder eines Vielfachen eines halben Jahres oder
2. bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes

zu gewähren.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Teilauslastung nicht mehr vor, hat dies das Mitglied des Verwaltungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen zu melden. Die Präsidentin oder der Präsident hat die vorzeitige Beendigung der Teilauslastung mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats nach Wegfall der Voraussetzungen zu verfügen.

(5) Teilauslastungen gemäß Abs. 1 dürfen zusammen einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.

Besoldung

§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. Das Gehalt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird durch das Schema VGW und in diesem durch die Gehaltsstufe bestimmt.

Schema VGW

Gehaltsstufe	Euro
1	5.187,81
2	5.499,83
3	5.811,83
4	6.123,81
5	6.667,29
6	6.979,28
7	7.291,30
8	7.603,27

2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind mit Wirksamkeit der Ernennung in die Gehaltsstufe 1 des Schemas VGW einzureihen. Vorrückungsstichtag ist der Tag der Wirksamkeit der Ernennung. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt nach jeweils vier Jahren.
3. Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten erhöht sich das in Z 1 genannte Gehalt um 817,70 Euro.

4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gebührt ein festes Gehalt im Ausmaß von 10.886,60 Euro.
5. Mit dem Gehalt (Z 1 bis 4) sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrdienstleistungen abgegolten.
6. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2, 11, 13 bis 32, § 33 Abs. 2 Z 3 bis 5, §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 und 1a, §§ 39a, 40b, 40c und 40e bis 40l BO 1994 nicht anzuwenden.

Dienstbeurteilung

§ 10. (1) Die Beurteilung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Art. 130 und 131 B-VG übertragenen Aufgaben obliegt dem Personalausschuss (§ 16 Abs. 2 Z 7 VGWG).

(2) Die Beurteilung erfolgt durch Erkenntnis und hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen,
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen,
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen,
4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird, oder
5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

(3) Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

1. der Umfang und die Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kritik-, Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit und das Verhandlungsgeschick;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. die Führungsqualitäten und die organisatorischen Fähigkeiten und
8. der Erfolg der Verwendung.

(4) Besondere, für die Beurteilung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(5) In den ersten drei Jahren nach der Ernennung ist eine jährliche Beurteilung vorzunehmen. Danach erfolgt die Beurteilung in zeitlichen Abständen von jeweils drei Jahren für den Gesamtzeitraum dieser drei Jahre. Sofern die Beurteilung für den Gesamtzeitraum von drei Jahren auf „nicht entsprechend“ lautet, ist in jedem Fall auch für das darauffolgende Jahr eine Beurteilung erforderlich. Lautet diese Beurteilung zumindest auf „entsprechend“, erfolgt die nächste Beurteilung wieder in drei Jahren.

Disziplinarbehörde

§ 11. (1) Disziplinarbehörde ist der Disziplinarausschuss (§ 19 VGWG).

(2) Der Disziplinarausschuss ist zuständig zur Entscheidung über eine Suspendierung – und zwar über Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts oder von Amts wegen – und zur Erlassung von Beschlüssen und Disziplinarerkenntnissen. § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGWG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Vom Disziplinarausschuss sind auch Dienstpflichtverletzungen zu verfolgen, die ein gemäß § 15 aus seinem Amt ausgeschiedenes Mitglied während der Zeit seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht begangen hat. Dies gilt nicht, wenn das ehemalige Mitglied nicht mehr Beamtin oder Beamter der Gemeinde Wien ist.

Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt

§ 12. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu bestellen. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt (die Stellvertreterinnen und Stellvertreter) müssen rechtskundige Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Wien sein und dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören. Beamtinnen und Beamte dürfen nur dann zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt (zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter) bestellt werden, wenn sie disziplinär unbescholtene sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Jede Beamtin und jeder Beamte hat der Bestellung Folge zu leisten.

(2) Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ist in Ausübung ihres oder seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei ihrer Amtsausübung nur an die Weisungen der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts gebunden.

(3) Das Amt als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ruht bei Vorliegen der in § 86 Abs. 4 DO 1994 genannten Gründe. Ruht das Amt länger als drei Monate, ist eine Neubestellung für die restliche Dauer des Ruhens vorzunehmen.

(4) Das Amt als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt (als Stellvertreterin oder Stellvertreter) endet:

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59 DO 1994,
4. mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts Wien,
5. durch Enthebung, welche die Landesregierung
 - a) auf begründetes Ansuchen der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters), bei einer länger als drei Monate dauernden Amtsunfähigkeit der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters) aus gesundheitlichen Gründen oder bei einem länger als drei Monate dauernden Karenzurlaub (§ 56 DO 1994) verfügen kann oder
 - b) bei einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt (der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter) auferlegten Pflicht zur Vertretung der dienstlichen Interessen zu verfügen hat.

(5) Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt hat insbesondere nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag beim Disziplinarausschuss einzubringen oder bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 DO 1994 genannten Gründe von der Einleitung oder Fortführung des Disziplinarverfahrens abzusehen, wovon die oder der Beschuldigte, das Amt der Wiener Landesregierung und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts unverzüglich zu verständigen sind.

(6) Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ist ab Einlangen der Verständigung gemäß § 13 Abs. 1 Partei im Disziplinarverfahren, kann gegen Disziplinarerkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarausschusses Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben und ist zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt.

Vorerhebungen und Suspendierung

§ 13. (1) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts – wenn die Anzeige oder der Verdacht sie oder ihn selbst betrifft, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – ein sonstiges Mitglied des Verwaltungsgerichts mit den zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissärin oder Untersuchungskommissär) und gleichzeitig die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt von der Anzeige (Selbstanzeige) oder vom Verdacht zu verständigen. § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGWG ist sinngemäß anzuwenden. Von der Bestellung zur Untersuchungskommissärin oder zum Untersuchungskommissär sind Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses ausgeschlossen. Beantragt die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt bestimmte Erhebungen (z. B. Einvernahmen), sind diese von der Untersuchungskommissärin oder dem Untersuchungskommissär durchzuführen.

(2) Nach Abschluss der Erhebungen hat die Untersuchungskommissärin oder der Untersuchungskommissär der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung und Bekanntgabe der von ihr oder ihm erhobenen Beweise zu berichten.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Suspendierung vor (§ 94 Abs. 1 DO 1994), hat die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts bzw. die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt den Antrag auf Suspendierung an den Disziplinarausschuss zu richten. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden. Über den Antrag auf Suspendierung hat der Disziplinarausschuss innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

(4) Fallen die Umstände, durch welche die Suspendierung des Mitglieds veranlasst worden ist, vor der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens weg, ist die Suspendierung vom Disziplinarausschuss unverzüglich aufzuheben.

Disziplinarverfahren

§ 14. (1) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts gelten – soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist – §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 1 bis 4, § 80, § 83 Abs. 1, § 87, § 90 Z 1 und 5 bis 7, § 91 Abs. 1 Z 1, § 91 Abs. 2, §§ 92 und 93, § 94 Abs. 4, 5, 8 und 9, § 95 Abs. 1, 2, 3a und 4, § 96, § 97a Z 2, §§ 99a und 100 bis 108 DO 1994 sinngemäß. Bezugnahmen in den im

ersten Satz genannten Vorschriften auf die Disziplinarkommission oder einen ihrer Sena-
te gelten als Bezugnahmen auf den Disziplinarausschuss und Bezugnahmen auf Beamtin-
nen und Beamte als Bezugnahmen auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

(2) Wird ein Verfahren gegen ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsgerichts (§ 11
Abs. 3) geführt, das sich im Ruhestand befindet, ist auch § 109 Abs. 1, 2 und 5 DO 1994
sinngemäß anzuwenden.

(3) § 79 Abs. 1 Z 1 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die sechsmonatige Verjäh-
rungsfrist mit Einlangen der Verständigung (§ 13 Abs. 1) bei der Disziplinaranwältin oder
beim Disziplinaranwalt beginnt.

(4) Die in § 97 Abs. 1 DO 1994 genannten Gründe für die Einstellung des Disziplinar-
verfahrens sind auch in Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz zu beachten. § 97a Z 1
DO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass das Absehen der Disziplinaranwältin oder des Diszip-
linaranwalts von der Fortführung des Disziplinarverfahrens (§ 12 Abs. 5) als Einstellung
gilt.

(5) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten von der Disziplinaran-
wältin oder vom Disziplinaranwalt oder von der Untersuchungskommissärin oder vom
Untersuchungskommissär gegen ein bestimmtes – im Fall des § 11 Abs. 3 ehemaliges –
Mitglied des Verwaltungsgerichts als Beschuldigte oder Beschuldigten gerichteten Amts-
handlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amts-
handlung ihr Ziel nicht erreicht oder die oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis er-
langt hat. Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Verneh-
mung, die Zeugeneinvernahme, das Ersuchen um Vernehmung oder Zeugeneinvernah-
me, die Einholung eines Sachverständigengutachtens und der Antrag auf Suspendierung.

Beendigung des Amts

§ 15. (1) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts endet in den in Abs. 2 ge-
nannten Fällen, durch Übertritt in den Ruhestand (Abs. 3), durch Amtsenthebung
(Abs. 4) oder Tod.

(2) Das Amt endet mit

1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Entlassung,
3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vor-
satz begangener strafbarer Handlungen, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist,
4. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder
 5. Austritt gemäß § 73 DO 1994.

(3) Das Mitglied tritt mit Ablauf des Monats, in dem es das 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) vollendet, in den Ruhestand.

(4) Das Mitglied darf nur durch Erkenntnis des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 8 Abs. 2 VGWG ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. es einen schriftlichen Antrag auf Amtsenthebung gestellt hat,
2. seine Dienstleistung für zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume mit „nicht entsprechend“ (§ 10 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz) oder in den ersten drei Jahren nach seiner Ernennung zweimal mit „nicht entsprechend“ (§ 10 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 erster Satz) beurteilt wird oder
3. es die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68a Abs. 1 Z 1, § 68b Abs. 1, § 68c oder § 115i Abs. 1, 2 oder 4 DO 1994 erfüllt.

(5) Die Amtsenthebung gemäß § 8 Abs. 2 VGWG sowie die Beendigungsgründe gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 und Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes gelten als Entlassung im Sinn des § 74 DO 1994, die Gründe des Abs. 2 Z 1 und 4 und des Abs. 4 Z 1 als Austritt im Sinn des § 73 DO 1994.

(6) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 4 Z 3 gilt als Ruhestandsversetzung gemäß §§ 68a, 68b, 68c oder 115i DO 1994. Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsletzten wirksam.

3. Abschnitt

Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

Voraussetzungen für die Bewerbung

§ 16. Voraussetzungen für die Bewerbung als Landesrechtspflegerin oder Landesrechtspfleger sind insbesondere

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Einreihung in die Verwendungsgruppe B im Sinn der Anlage 1 der BO 1994 und
3. die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für den Fachverwaltungsdienst oder den technischen Fachdienst.

Ausbildung

§ 17. (1) Die Ausbildung zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger dauert ein Jahr und umfasst die praktische Ausbildung im Verwaltungsgericht, die Teilnahme am Grundlehrgang sowie am Lehrgang für das angestrebte Arbeitsgebiet (Arbeitsgebietslehrgang) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen über die Stoffgebiete des Grundlehrganges sowie der Prüfung über das Arbeitsgebiet.

(2) Der Grundlehrgang hat die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die für alle Arbeitsgebiete unerlässlich sind, der Arbeitsgebietslehrgang die besonderen Kenntnisse für das betreffende Arbeitsgebiet.

(3) Die Prüfungen können auch nach Ablauf der Ausbildungsdauer absolviert werden.

Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

§ 18. (1) Die Dienstordnung 1994 gilt für die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger mit folgenden Abweichungen:

1. Die §§ 3, 8 bis 10, 16 bis 17a, 19, 24, 33, 57 und 72 sowie § 74 Z 3 DO 1994 sind für die Dauer der Funktion nicht anwendbar.
2. Anträge und Meldungen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen sind, sofern § 36 Abs. 3 DO 1994 nicht anderes bestimmt, im Weg der Präsidentin oder des Präsidenten einzubringen.
3. § 20 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die Landesrechtspflegerin oder der Landesrechtspfleger bei der Bearbeitung der zugewiesenen Geschäftsstücke nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts gebunden ist.

(2) Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger dürfen nur in jenen Arbeitsgebieten eingesetzt werden, für die sie ausgebildet, geprüft und ernannt sind.

(3) Die Beurteilung der Dienstleistung der Landesrechtspflegerin oder des Landesrechtspflegers bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Geschäfte obliegt jenen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts, denen sie oder er zugeteilt ist, gemeinsam. § 10 Abs. 2 bis 5 ist sinngemäß anwendbar.

- (4) Die Funktion der Landesrechtspflegerin oder des Landesrechtspflegers endet
1. mit dem Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 73 DO 1994,
 2. mit der Entlassung gemäß § 74 Z 1 und 2 DO 1994,
 3. durch den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand (§§ 68 bis 68c und 115i DO 1994),
 4. durch den von der Landesregierung verfügten Widerruf der Ernennung gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 VGWG,
 5. mit Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 EUB-SVG oder
 6. durch Tod.

Die Beendigung der Funktion gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 5 hat die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Folge.

Funktionszulage

§ 19. (1) Den Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspflegern gebührt zur Abgeltung aller mit der Funktionsausübung verbundenen qualitativen Mehrleistungen eine monatliche Funktionszulage im Ausmaß von 500 Euro.

(2) Die Funktionszulage gemäß Abs. 1 ist eine Leistungszulage im Sinn des § 37a Abs. 1 Z 3 BO 1994. Sie ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBI. Nr. 72, für die Ruhegenusszulage anrechenbar. Während der Funktionsdauer ist ein Anspruch auf alle anderen für Beamtinnen und Beamte der Stadt Wien in Frage kommenden Leistungszulagen ausgeschlossen.

(3) Lautet die Beurteilung gemäß § 18 Abs. 3 auf „nicht entsprechend“, vermindert sich die Funktionszulage um die Hälfte.

4. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 20. Die in den §§ 2, 9, 19 sowie § 22 Z 4 und 5 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Verweisung auf andere Gesetze

§ 21. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf das B-VG verweist, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 anzuwenden. Verweise auf andere Bundesgesetze ist die am 1. Dezember 2012 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Übergangsbestimmungen

§ 22. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die am 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angehört haben, gilt Folgendes:

1. Am 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängige dienstrechtliche Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.
2. Am 31. Dezember 2013 anhängige Disziplinarverfahren sind von der Disziplinarbehörde des Verwaltungsgerichts neu durchzuführen.
3. Die während der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat mit Bescheid verfügten Dienstbeurteilungen gelten als Dienstbeurteilungen gemäß § 10, die begonnenen Beurteilungsfristen laufen weiter.
4. Die Überleitung in das Schema VGW erfolgt wie folgt:

Schema II Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Schema VGW Gehaltsstufe neu	Schema UVS Gehaltsgruppe/Gehaltsstufe alt	Schema VGW Gehaltsstufe neu
III/1 bis 13	1	I/1 bis 3	2
III/14 bis 20	2	I/4 bis 6	3
VII	2	I/7 und 8	4
		I/9	5

	I/10	6
	I/11 und 12	7
	I/13 bis 16	8
	II	8

5. Abweichend von § 9 Z 2 letzter Satz beträgt der erste Vorrückungszeitraum bei einer Überleitung aus dem Schema UVS, Gehaltsgruppe I,

Gehaltsstufe 3 1. Jahr	3 Jahre,
Gehaltsstufe 3 2. Jahr	1 Jahr,
Gehaltsstufe 5 1. bis 3. Halbjahr	2 Jahre,
Gehaltsstufe 5 4. Halbjahr	1 Jahr,
Gehaltsstufe 8	1 Jahr und
Gehaltsstufe 9	2 Jahre.

§ 23. Für Bedienstete, welche die Ausbildung zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger vor dem 1. Jänner 2014 begonnen haben, gelten die Vorschriften über die praktische Ausbildung (§ 17 Abs. 1) mit der Maßgabe, dass folgende Tätigkeiten auf die erforderlichen Praxiszeiten anzurechnen sind:

1. die Tätigkeit als Geschäftsabteilungsleiterin oder Geschäftsabteilungsleiter des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien,
2. die Tätigkeit als Bedienstete oder Bediensteter des Fachverwaltungsdienstes oder des technischen Fachdienstes im Rechtsmittelverfahren und
3. die mindestens fünfjährige Tätigkeit als Bedienstete oder Bediensteter des Fachverwaltungsdienstes oder des technischen Fachdienstes im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.

In- und Außerkrafttreten

§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 am 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgegesetz 1995 – UVS-DRG), LGBI. Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 10/2011, außer Kraft.

(2) §§ 16, 17 und 23 treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien (= Landesverwaltungsrichterinnen und -richter) sowie der Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, wobei sich das Dienstrecht der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien im Wesentlichen am Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien orientiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Wien erwachsen durch dieses Gesetz keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten; für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgegesetzes – VGW-DRG

Allgemeiner Teil

Mit 1. Jänner 2014 wird das Verwaltungsgericht Wien eingerichtet. Die Organisation dieses Verwaltungsgerichts wird im Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 VGWG besteht das Verwaltungsgericht Wien aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Landesverwaltungsrichterinnen und -richter) sowie der erforderlichen Zahl von besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten (Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger).

Das vorliegende Gesetz regelt das Dienstrecht der Landesverwaltungsrichterinnen und -richter sowie der Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienstrechts des richterlichen und nichtrichterlichen Personals des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus Art. 21 B-VG (RV 1618 der XXIV. GP).

Das Dienstrecht der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien orientiert sich im Wesentlichen am Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (UVS). Wie die UVS-Mitglieder werden auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichts mit ihrer Ernennung, sofern sie nicht bereits Beamtinnen oder Beamte der Stadt Wien sind, der Dienstordnung 1994 unterstellt. Im Hinblick auf die ihnen verfassungsgesetzlich eingeräumte Stellung als Richterinnen und Richter findet die Dienstordnung 1994 auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts jedoch nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen Anwendung. Die bisher für die UVS-Mitglieder bestehenden Sonderbestimmungen betreffend Arbeitszeit, Dienstbeurteilungen und Disziplinarverfahren werden weitgehend unverändert übernommen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien ist ein eigenes Gehaltsschema vorgesehen, das hinsichtlich der Anzahl der Gehaltsstufen und des Vorrückungszeitraumes dem für die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Gehaltssystem nachgebildet ist. Zu diesem Zweck werden die 16 Gehaltsstufen des Schemas UVS auf acht reduziert, der Vorrückungszeitraum von zwei auf vier Jahre erhöht und die bisher bezogenen Nebengebühren in das Gehalt inkludiert (All-Inclusive-Gehalt). Für Mit-

glieder, die am 31. Dezember 2013 dem UVS Wien angehört haben, ist eine Gehaltsübergleitung in das neue Gehaltsschema vorgesehen.

Wie die Landesverwaltungsrichterinnen und -richter sollen auch die Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger mit ihrer Ernennung der Dienstordnung 1994 unterstellt werden. Neben den dienstrechtlichen Sonderbestimmungen regelt dieses Gesetz die Mindestvoraussetzungen für die Bewerbung zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger sowie deren Ausbildung. Ab der Ernennung gebührt Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspflegern eine monatliche Funktionszulage, durch die alle mit den in dieser Funktion konkret auszuübenden Tätigkeiten verbundenen Leistungsanforderungen abgegolten werden.

Finanzielle Erläuterungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen, die grundsätzlich mit der bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen Einrichtung des Verwaltungsgerichts Wien verbunden sind, ist auf die Darstellung in den finanziellen Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG) zu verweisen.

Aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf selbst werden der Stadt Wien keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten erwachsen, da mit diesem Gesetzesvorhaben nicht die Anzahl und Einreihung zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts festgelegt wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Neuregelung des Besoldungsrechts der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, die sich am bestehenden Besoldungssystem für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien orientiert, kostenneutral sein wird und dass auch die in Aussicht genommene besoldungsrechtliche Stellung der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger, die im Wesentlichen jener von Magistratsbediensteten in einer vergleichbaren Verwendung entspricht, keine zusätzlichen Kosten verursachen wird, wie die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt:

Landesverwaltungsrichterinnen und -richter

Mitglieder des UVS Wien				Mitglieder des Verw.gerichts	
Gehaltsstufe	Gehalt	Nebengebühren*	Diensteinkommen	Gehaltsstufe	Diensteinkommen
1	3.529,30	1.658,51	5.187,81	1	5.187,81
2	3.685,25	1.658,51	5.343,76		
3	3.841,32	1.658,51	5.499,83	2	5.499,83
4	3.997,26	1.658,51	5.655,77		
5	4.153,32	1.658,51	5.811,83	3	5.811,83
6	4.309,24	1.658,51	5.967,75		
7	4.465,30	1.658,51	6.123,81	4	6.123,81
8	4.621,25	1.658,51	6.279,76		
9	4.777,32	1.889,97	6.667,29	5	6.667,29
10	4.933,25	1.889,97	6.823,22		
11	5.089,31	1.889,97	6.979,28	6	6.979,28
12	5.245,25	1.889,97	7.135,22		
13	5.401,33	1.889,97	7.291,30	7	7.291,30
14	5.557,26	1.889,97	7.447,23		
15	5.713,30	1.889,97	7.603,27	8	7.603,27
16	5.869,35	1.889,97	7.759,32		

*Unter Nebengebühren ist die Summe der mit der jeweiligen Gehaltsstufe verbundenen Funktionszulage gemäß § 8 Abs. 1 UVS-DRG und der durchschnittlich bezogenen IBS-Zulagen zu verstehen. Zwecks besserer Vergleichbarkeit wurden die zwölfmal jährlich ausbezahlten Nebengebühren in vierzehnmal jährlich gebührende Gehaltsbestandteile umgerechnet.

Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

Leistungszulage	IBS-Zulage	Funktionszulage*	Summe	Funktionszulage
178,64	167,90	143,93	490,47	500,00

*Die genannte Funktionszulage gebührt bestimmten mit hoheitlichen Vollzugaufgaben betrauten Bediensteten.

Anderen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 nennt den Inhalt des Gesetzes. Da die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien und der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger im Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG geregelt ist, wird auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen.

Zu § 2:

Wie bisher die Mitglieder des UVS Wien (§ 3 UVS-DRG) sollen auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien – sofern sie nicht bereits Beamtinnen und Beamte der Stadt Wien sind – mit Wirksamkeit ihrer Ernennung der Dienstordnung 1994 unterstellt und damit in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen werden. Dasselbe soll im Hinblick auf die ihnen durch das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien übertragenen Geschäfte auch für die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger gelten.

Zu § 3:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 VGWG dürfen Landesverwaltungsrichterinnen und -richter sowie Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments sein, wobei für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode fortdauert.

§ 3 normiert daher, dass das Mitglied des Verwaltungsgerichts oder die Landesrechtspflegerin bzw. der Landesrechtspfleger für die Dauer dieser Unvereinbarkeit unter Entfall des Diensteinkommens zur Gänze außer Dienst zu stellen ist. Ebenso wie bei der Außerdienststellung von sonstigen Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien (vgl. § 57 Abs. 3 DO 1994) gilt die Zeit der Außerdienststellung als (ruhegenussfähige) Dienstzeit, weshalb während dieser Zeit auch Pensionsbeiträge gemäß § 7 BO 1994 zu entrichten sind.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht § 7 UVS-DRG. Welche Regelungen die Präsidentin oder der Präsident konkret in Bezug auf die Mitglieder zu vollziehen hat, kann dem § 5 Abs. 4 entnommen werden, der demonstrativ („insbesondere“) die Vollzugsaufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten aufzählt. Darüber hinaus obliegt es der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei vermuteten Dienstpflichtverletzungen die Disziplinaranwältin oder den

Disziplinaranwalt zu verständigen und nähere Untersuchungen des Sachverhalts zu beauftragen (vgl. § 13 Abs. 1).

Zu § 5:

Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien sind Beamten und Beamte der Stadt Wien (§ 2), weshalb für sie grundsätzlich alle einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen Anwendung finden, die auch für andere Beamten und Beamte gelten wie z. B. das Unfallfürsorgegesetz 1967, die Pensionsordnung 1995 und das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995. Im Hinblick auf die ihnen verfassungsgesetzlich eingeräumte Stellung als Richterinnen und Richter gilt die Dienstordnung 1994 für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gemäß § 5 nur mit Einschränkungen.

Aus diesem Grund enthält Abs. 1 eine Aufzählung jener Bestimmungen der Dienstordnung 1994, die auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts nicht anzuwenden sind. Das sind:

- § 2a: Dienstbehörden
- § 3: Allgemeine Anstellungserfordernisse (die Ernennungserfordernisse werden in § 3 bzw. § 31 VGWG geregelt; gemäß § 2 dieses Gesetzes hat die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen zu erfolgen)
- §§ 6 bis 17a: Verwendungsbeschränkungen, besondere Anstellungserfordernisse, Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, Neuaufnahmen und Überstellungen, Stellenbesetzung, Verfahren bei ungenügender Beschreibung, Anstellungsbescheid, Angelobung, anrechenbare Dienstzeit, Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung, Probedienstzeit, Abordnung, Entsendung
- § 19: Erweiterung des Geschäftskreises (Versetzung)
- § 22: Befangenheit
- § 23 Abs. 2: Umschulung
- § 24: Vertretung der Interessen der Gemeinde Wien in juristischen Personen
- § 25 Abs. 4 bis 7: Nebenbeschäftigung im Bereich des KAV und Nebenbeschäftigung während der Dienstzeit
- §§ 26 bis 27: Arbeitszeit, Telearbeit, Teilzeitbeschäftigung
- § 31 Abs. 5: zeitliche Bewertung von gerechtfertigten Abwesenheiten
- § 33: amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst
- § 37 Abs. 1 Z 1 und § 38 Abs. 1: Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung 1994
- §§ 40 bis 42: Dienst- und Werkwohnungen, Übersiedlungskosten
- § 57: Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren (Anm.: In diesem Fall ist eine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 VGWG gegeben, die zur Außerdienststellung gemäß § 3 des vorliegenden Gesetzes führt.)

- § 64: Amtstitel.

Abs. 2 normiert, dass Bestimmungen der Abschnitte 7 („Übertritt in den Ruhestand, Reaktivierung, Auflösung des Dienstverhältnisses“) und 8 („Disziplinarrecht“) nur insoweit auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Anwendung finden, als in diesem Gesetz auf einzelne Paragrafen dieser Abschnitte Bezug genommen wird. Auf Bestimmungen des 7. Abschnitts der Dienstordnung 1994 wird im die Beendigung des Amtes regelnden § 15 Bezug genommen, der auf die §§ 68a, § 68b, 68c, 73 und 74 DO 1994 verweist. Auf Bestimmungen des 8. Abschnitts der Dienstordnung 1994 wird in dem das Disziplinarverfahren regelnden § 14 verwiesen.

Abs. 3 bis 6 entsprechen im Wesentlichen § 6 Abs. 2 bis 5 UVS-DRG. Zu Abs. 5 ist beispielhaft zu erwähnen, dass die Magistratsabteilung 2 – Personalservice (MA 2) die Gehaltsverrechnung für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien durchführt. Sofern also eine getroffene dienstrechte Entscheidung verrechnungstechnische Folgen nach sich zieht (wie z. B. die Herabsetzung der Auslastung) ist dies der MA 2 unverzüglich bekannt zu geben, um eine richtige Gehaltsauszahlung zu ermöglichen.

Zu §§ 6 bis 8:

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit und den Arbeitsort werden nahezu unverändert übernommen (vgl. §§ 6a bis 6c UVS-DRG). Der Verweis auf § 111 Abs. 1 DO 1994 kann entfallen, weil diese Übergangsbestimmung keinen zeitlichen Anwendungsbereich mehr findet. Dass die Vollziehung dieser Bestimmungen der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt (§ 6d UVS-DRG), ergibt sich aus § 5 Abs. 4.

Zu § 9 und § 22 Z 4 und 5:

Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts soll es – wie bisher für die Mitglieder des UVS Wien – ein eigenes Gehaltsschema geben (Schema VGW). Die geplante Neuregelung des § 9 orientiert sich an den §§ 7a und 8 UVS-DRG sowie an der Besoldung der Richterinnen und Richter (§§ 66 und 68 RStDG). Die Gehaltsansätze des neuen Schemas VGW wurden aus dem Schema UVS unter Einbeziehung der Funktionszulage und den sogenannten IBS-Zulagen (10 kleine und 10 große IBS-Zulagen pro Monat) errechnet, wobei berücksichtigt wurde, dass die Nebengebühren zwölfmal jährlich und das Gehalt vierzehnmal jährlich gebühren. Die bisherigen 16 Gehaltsstufen des Schemas UVS werden auf acht Gehaltsstufen reduziert (Z 1), gleichzeitig wird der Vorrückungszeitraum von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert (Z 2).

Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts sind die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder in die Gehaltsstufe 1 des

Schemas VWG einzureihen. Die Vorrückung erfolgt im Einklang mit der für die Richterinnen und Richter geltenden Rechtslage alle vier Jahre (vgl. § 66 Abs. 2 letzter Satz RStDG). Vorrückungsstichtag ist der Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts (Z 2). Bei Ernennungen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 erfolgt die Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe daher mit 1. Jänner 2018.

Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten erhöht sich das gemäß Z 1 gebührende Gehalt um 817,70 Euro (Z 3), was der ruhegenussfähigen Dienstzulage der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichts entspricht (vgl. § 68 Z 9 RStDG).

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts soll wie die Präsidentin oder der Präsident eines Oberlandesgerichts ein fixes Gehalt im Ausmaß von 10.886,60 Euro (Z 4) erhalten (vgl. § 66 Abs. 1 Z 1 RStDG).

Z 5 statuiert den Grundsatz des „All-Inclusive-Gehalts“, indem – wie in § 66 Abs. 3 RStDG – normiert wird, dass mit dem Gehalt alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrdienstleistungen abgegolten sind. Zu diesem „All-Inclusive-Gehalt“ können nur noch die Kinderzulage gemäß § 4 BO 1994, Reisegebühren gemäß § 34 BO 1994 und Aufwandsentschädigungen gemäß § 35 BO 1994 hinzutreten. Der Bezug aller anderen Nebengebühren wie Leistungszulagen (§ 37a BO 1994), wozu auch die IBS-Zulagen zählen, Mehrdienstleistungsvergütungen (§ 36 BO 1994) und Sonderzulagen (§ 37 BO 1994) ist ebenso wie der Bezug von ruhegenussfähigen Zulagen (§§ 14, 19, 22 bis 32 BO 1994) ausgeschlossen (Z 6).

Anstelle der bisher im Schema UVS vorgesehenen Valorisierungautomatik, nach welcher die Erhöhungen der Dienstklassen VII bis IX des Schemas II übernommen werden, sollen in Hinkunft die sich auf Grund eines Besoldungsabkommens ergebenden neuen Gehaltsansätze – ebenso wie die in der Besoldungsordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 enthaltenen Gehaltsansätze – durch Novellierung des Gesetzes kundgemacht werden.

Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien, die am 31. Dezember 2013 dem UVS Wien angehört haben, sieht § 22 Z 4 und 5 eine Überleitung in das neue Schema VWG vor. Dabei wird auch berücksichtigt, dass gemäß § 7a Z 1 UVS-DRG eine Überstellung in das Schema UVS erst zwei Jahre nach Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des UVS Wien erfolgt, weshalb für die in den Jahren 2012 und 2013 ernannten bzw. allenfalls noch zu ernennenden UVS-Mitglieder eine Überleitung vom Schema II, Verwendungsgruppe A, in das Schema VWG vorgesehen wird. Vorrückungsstichtag ist für alle aus dem UVS Wien kommenden Mitglieder des Verwal-

tungsgerichts der 1. Jänner 2014. Eine Vorrückung in die für die Mitglieder aufgrund der Überleitung in Betracht kommenden nächsthöheren Gehaltsstufen erfolgt somit jeweils mit 1. Jänner 2018. Um einen finanziellen Nachteil durch die längere Vorrückung zu vermeiden, soll in bestimmten Fällen der Zeitraum für die erste Vorrückung verkürzt werden (Z 5).

Für alle nicht gemäß § 22 Z 4 in das Schema VGW übergeleiteten Mitglieder des VGW gilt, dass diese ausschließlich in die Gehaltsstufe 1 des Schemas VGW einzureihen sind.

Zu § 10 und § 22 Z 3:

§ 10 entspricht im Wesentlichen § 8a UVS-DRG. Es wird lediglich klargestellt, dass nur die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder in Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer richterlichen Tätigkeiten vom Personalausschuss zu beurteilen sind, nicht jedoch die Präsidentin oder der Präsident. Weiters werden in Abs. 2 die Beurteilungsstufen des § 54 Abs. 3 RStDG übernommen und die Beurteilungskriterien des Abs. 3 Z 1 und 4 an die in § 54 Abs. 1 Z 1 und 4 RStDG verwendete Terminologie angepasst.

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 22 Z 3 gelten für Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien, die am 31. Dezember 2013 dem UVS Wien angehört haben, die bisherigen Dienstbeurteilungen weiter und laufen insbesondere die begonnenen Beurteilungsfristen weiter. Wurde ein Mitglied, für das bereits ein dreijähriger Beurteilungszeitraum gilt, beispielsweise im Jahr 2012 beurteilt, hat eine neuerliche Dienstbeurteilung somit erst wieder im Jahr 2015 zu erfolgen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 9 UVS-DRG. Änderungen ergeben sich durch den Entfall des innergerichtlichen Instanzenzuges.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 9a UVS-DRG, wobei zwecks besserer Lesbarkeit anstelle der bisherigen Verweise auf die Dienstordnung 1994 die anzuwendenden Bestimmungen in den Gesetzestext rezipiert werden. Abs. 6 regelt die Parteistellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts und berechtigt diese oder diesen auch zur Revision bzw. zur Stellung eines Antrags auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht beim Verwaltungsgerichtshof. Damit ist die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt Amts(Organ)partei im Sinn des Art. 133 Abs. 8 B-VG. Die Geltendma-chung der Entscheidungspflicht ergibt sich aus Art. 133 Abs. 7 und 132 Abs. 3 B-VG.

Zu § 13:

Abs. 1 bis 3 entsprechen § 9b UVS-DRG, wobei zwecks größerer Praktikabilität die Entscheidungsfrist des Disziplinarausschusses von einer auf zwei Wochen verlängert wird. Durch den in Abs. 1 enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGWG wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass die Präsidentin oder der Präsident bzw. die zur Vertretung berufenen Personen selbst von einem Verdacht betroffen oder aus anderen Gründen verhindert sind.

Zu § 14:

Diese Bestimmung orientiert sich an § 9c UVS-DRG. Änderungen ergeben sich dadurch, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Disziplinarverfahren alle Disziplinarstrafen einschließlich der Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt werden können, während nach dem Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 ein eigenes Amtsenthebungsverfahren aus disziplinären Gründen (§ 10 Abs. 1 Z 1a iVm § 10a UVS-DRG) vorgesehen war, das getrennt vom Disziplinarverfahren zu führen war und sich ausschließlich mit der Frage der Entlassung beschäftigte. Erst nachdem eine Amtsenthebung aus disziplinären Gründen abgelehnt worden war, wurde das Disziplinarverfahren geführt, das systemkonform nicht mehr mit einer Entlassung enden konnte. Nach der neuen Systematik besteht im Disziplinarverfahren keine solche Einschränkung mehr, sodass das Disziplinarverfahren umfassend zu führen ist und das eigenständige Amtsenthebungsverfahren aus disziplinären Gründen entfallen kann. Gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 bildet die rechtskräftige Disziplinarstrafe der Entlassung einen Endigungsgrund, der ohne Hinzutreten eines weiteren Rechtsaktes sowohl das Ende der Mitgliedschaft beim Verwaltungsgericht als auch des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien bewirkt.

Da es keine Disziplinaranzeige des Magistrats an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt gibt, entfällt der Verweis auf § 91 Abs. 1 Z 2 lit. c DO 1994. Als Ersatz dafür wird in § 12 Abs. 6 geregelt, dass die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ab Einlangen der Verständigung von einer Anzeige (Selbstanzeige) oder eines begründeten Verdachts Partei im Disziplinarverfahren ist. Aus dem selben Grund wurde der Verweis auf § 97a DO 1994 auf die Z 2 eingeschränkt. Statt der Zurücklegung der Disziplinaranzeige hat die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt von der Einleitung oder Fortführung des Disziplinarverfahrens abzusehen und diese Entscheidung unverzüglich der oder dem Beschuldigten, der Präsidentin oder dem Präsidentin und dem Amt der Landesregierung mitzuteilen (§ 12 Abs. 5). Das Absehen von der Fortführung des Disziplinarverfahrens gilt als Einstellung (Abs. 4).

Zu § 15:

Gemäß Art. 134 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 88 Abs. 2 erster Satz B-VG dürfen Landesverwaltungsrichterinnen und -richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Altersgrenze, mit deren Erreichung die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder in den dauernden Ruhestand treten oder ihr Dienstverhältnis endet, wird durch Landesgesetz bestimmt (Art. 134 Abs. 7 B-VG).

§ 8 Abs. 1 VGWG normiert, dass die Funktion der Landesverwaltungsrichterin oder des Landesverwaltungsrichters von Gesetzes wegen oder durch Amtsenthebung aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen auf Grund eines Erkenntnisses des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates endet. Eine Amtsenthebung ist gemäß § 8 Abs. 2 VGWG insbesondere vorzunehmen, wenn das Mitglied eine Tätigkeit, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Amtes hervorrufen könnte (§ 6 Abs. 1 Z 2 VGWG), trotz Aufforderung nicht aufgibt.

In Ausführung dieser Bestimmungen nennt § 15 taxativ jene Gründe, aus denen das Amt als Mitglied des Verwaltungsgerichts endet, wobei sich diese Bestimmung sowohl an § 100 RStDG, der die gesetzlichen Auflösungsgründe des Dienstverhältnisses in der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthält, als auch an § 10 UVS-DRG orientiert.

Künftig sollen die in Abs. 2 geregelten Endigungsgründe – das sind Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Entlassung, gerichtliche Verurteilung, Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union und Austritt aus dem Dienstverhältnis – ohne Hinzutreten eines weiteren Rechtsaktes, somit ex lege, zur Beendigung des Amtes und wie im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen (Abs. 5).

In Abs. 3 wird die Altersgrenze, mit deren Erreichung die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien in den dauernden Ruhestand treten, mit dem 65. Lebensjahr festgelegt.

Abs. 4 nennt jene Gründe, aus denen ein Mitglied von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat seines Amtes zu entheben ist. Neben dem in § 8 Abs. 2 VGWG geregelten Fall hat eine Amtsenthebung auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, bei Vorliegen von zwei auf „nicht entsprechend“ lautenden Dienstbeurteilungen und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorzeitige Ruhestandsversetzung zu erfolgen.

Mit der Beendigung des Amtes gemäß Abs. 2 oder durch Amtsenthebung endet auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Wien (Abs. 5). Nur beim Übertritt in den Ruhestand oder bei der Amtsenthebung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorzeitige Ruhestandsversetzung bleibt das aus dem Amt ausgeschiedene Mitglied weiterhin Beamtin oder Beamter der Stadt Wien.

Abs. 6 normiert, dass eine Amtsenthebung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorzeitige Ruhestandsversetzung zugleich als Ruhestandsversetzung gilt, ohne dass es dazu eines weiteren Rechtsaktes – wie derzeit Verfügung der Ruhestandsversetzung durch die gemeinderätliche Personalkommission – bedarf. Diese Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des der Rechtkraft des die Amtsenthebung verfügenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Wien folgenden Monatsletzten wirksam. Wird dieses Erkenntnis z. B. am 10. August rechtskräftig, wird die Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. August wirksam.

Zu § 16:

Diese Bestimmung legt die Mindestvoraussetzungen fest, die Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion als Landesrechtspflegerin bzw. Landesrechtspfleger erfüllen müssen. Neben der österreichischen Staatsbürgerschaft sind dies die Einreihung in die Verwendungsgruppe B und die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für den Fachverwaltungsdienst oder den technischen Fachdienst.

Zu § 17:

Diese Bestimmung regelt die Ausbildung zur Landesrechtspflegerin und zum Landesrechtspfleger. Die Ausbildung dauert ein Jahr und beinhaltet die praktische Ausbildung im Verwaltungsgericht sowie die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges und des Arbeitsgebietslehrganges. Prüfungen sind sowohl über die Stoffgebiete der Grundausbildung als auch über das Arbeitsgebiet abzulegen, wobei diese Prüfungen auch in Form von Teilprüfungen abgehalten werden können. Die Prüfungen können auch nach der Jahresfrist absolviert werden.

Zu § 18:

Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger sind Beamtinnen und Beamte der Stadt Wien (§ 2) –, weshalb für sie grundsätzlich alle einschlägigen dienstrechtlchen Regelungen Anwendung finden, die auch für andere Beamtinnen und Beamte gelten. Im Hinblick auf ihre besondere Funktion im Verwaltungsgericht, die gemäß § 4 Abs. 3 VGWG neben dem durch den von der Landesregierung verfügten Widerruf der Ernennung nur bei Vorliegen der in diesem Gesetz genannten Gründe endet, sind jedoch einige Bestimmungen

der Dienstordnung 1994 für die Dauer der Funktion nicht oder nur in modifizierter Form anzuwenden (Abs. 1).

Nicht anwendbar sind gemäß Abs. 1 Z 1 folgende Bestimmungen der Dienstordnung 1994:

- § 3: Allgemeine Anstellungserfordernisse (die Ernennungserfordernisse werden in § 4 VGWG geregelt; gemäß § 2 dieses Gesetzes hat die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen zu erfolgen)
- § 8: Neuaufnahmen und Überstellungen
- § 9: Stellenbesetzung
- §§ 10 und § 74 Z 3: Verfahren bei ungenügender Beschreibung und Entlassung infolge des Beschreibungsverfahrens
- § 16: Probbedienstzeit
- § 17: Abordnung
- § 17a: Entsendung
- § 19: Erweiterung des Geschäftskreises (Versetzung)
- § 24: Vertretung der Interessen der Gemeinde Wien in juristischen Personen
- § 33: Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst
- § 57: Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren (Anm.: In diesem Fall ist eine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 VGWG gegeben, die zur Außerdienststellung gemäß § 3 des vorliegenden Gesetzes führt.)
- § 72: Kündigung.

Ebenso wie bei den Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichtern (§ 5 Abs. 3) sollen die im Dienstweg einzubringenden Eingaben der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt werden (Abs. 1 Z 2).

Abs. 1 Z 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger bei der Besorgung ihrer Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts gebunden sind (Art. 135a Abs. 3 B-VG und § 4 Abs. 4 VGWG).

Die Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger werden für ein bestimmtes Arbeitsgebiet oder mehrere bestimmte Arbeitsgebiete ausgebildet und ernannt. Sie dürfen vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlichen Erfordernisses, dass es sich um besonders ausgebildete Bedienstete handeln muss, nur in jenen Arbeitsgebieten verwendet werden, für die sie ausgebildet, geprüft und ernannt sind (Abs. 2). Dies bedeutet, dass eine Landesrechtspflegerin oder ein Landesrechtspfleger, die oder der ein weiteres Arbeitsgebiet

übernehmen möchte, für das sie oder er noch nicht ernannt ist, die für dieses Arbeitsgebiet erforderliche Spezialausbildung (= Arbeitsgebietslehrgang) samt Prüfung erfolgreich zu absolvieren hat. Erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung kann sie oder er von der Landesregierung auch für dieses Arbeitsgebiet zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger ernannt werden.

Für die Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger gelten die in § 10 enthaltenen Bestimmungen über die Dienstbeurteilungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien sinngemäß. Das betrifft insbesondere die Beurteilungsstufen, die Beurteilungskriterien und die zeitlichen Intervalle der Beurteilungen. Die Beurteilung erfolgt durch das Mitglied oder die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dem oder denen die Landesrechtspflegerin oder der Landesrechtspfleger nach der Geschäftsverteilung zugeteilt ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 VGWG endet die Funktion als Landesrechtspflegerin oder Landesrechtspfleger bei Vorliegen der im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgegesetz genannten Gründe oder durch den von der Landesregierung verfügbten Widerruf der Ernennung, wobei die Widerrufsgründe in Z 2 taxativ genannt werden. § 18 Abs. 4 Z 1 bis 3, 5 und 6 des vorliegenden Entwurfes enthält daher eine taxative Aufzählung der Gründe, die die Funktion ex lege beenden. In Abs. 4 Z 4 wird der Vollständigkeit halber auf den Widerruf der Ernennung durch die Landesregierung Bezug genommen. Abs. 4 letzter Satz normiert, welche Endigungsgründe dazu führen, dass zugleich das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beendet ist. Dies ist bei Austritt, Entlassung und beim Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union der Fall.

Zu § 19:

Den Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern soll eine monatliche Funktionszulage gebühren, durch die alle mit den in dieser Funktion konkret auszuübenden Tätigkeiten verbundenen Leistungsanforderungen abgedeckt werden. Daher soll in der Funktion als Landesrechtspflegerin bzw. als Landesrechtspfleger kein Anspruch auf sonst für Beamten und Beamte der Stadt Wien vorgesehene Leistungszulagen bestehen. Dies gilt insbesondere für die (allgemeine) Leistungszulage gemäß Punkt 19 der Beilage A-II/IV/Allg. des Nebengebührenkataloges und für die sogenannten IBS-Zulagen gemäß Punkt 18 der Beilage A-II/IV/Allg. des Nebengebührenkataloges, die bei der Festsetzung der Höhe der Funktionszulage betragsmäßig berücksichtigt werden. Mit dem Zulagenbetrag von 500 Euro soll aber auch – in Ergänzung zu der vorgesehenen Höherbewertung der Dienstposten von Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern – ein finanzieller Anreiz für die Bediensteten der Stadt Wien geschaffen werden, sich auf einen solchen Dienst-

posten zu bewerben. Die Funktionszulage ist insoweit an eine positive Dienstbeurteilung geknüpft, als sie sich bei einer negativen Beurteilung („nicht entsprechend“) um die Hälfte vermindert. Die Funktionszulage ist auf die Ruhegenusszulage anrechenbar.

Zu § 20:

Diese Bestimmung ist für einige im gegenständlichen Gesetzesentwurf getroffene Regelungen im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Zu § 21:

Abs. 1 legt die dynamischen Verweise auf die Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung fest, während Abs. 2 den zulässigen statischen Verweis auf die Bundesgesetze enthält.

Zu § 22 Z 1 und 2:

Diese Bestimmung enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht für ersternannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien, die am 31. Dezember 2013 dem UVS Wien angehört haben. Z 1 trifft für den Fall Vorsorge, dass ein als Mitglied des UVS Wien gestellter dienstrechtllicher Antrag am 31. Dezember 2013 noch nicht erledigt ist. In diesem Fall muss der Antrag nicht neu beim Verwaltungsgericht Wien eingebbracht werden, sondern ist dieser Antrag vom Verwaltungsgericht Wien weiterzubehandeln. Z 2 ordnet an, dass ein am 31. Dezember 2013 anhängiges Disziplinarverfahren von der Disziplinarbehörde des Verwaltungsgerichts Wien neu durchzuführen ist.

Zu § 23:

Um eine Ernennung von Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 zu ermöglichen, sieht § 23 vor, dass bei Bediensteten, die vor dem 1. Jänner 2014 mit der Ausbildung zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger begonnen haben, die praktische Ausbildung im Verwaltungsgericht durch bestimmte Tätigkeiten und somit Praxiszeiten ersetzt werden kann. Dies gilt für die Tätigkeit als Geschäftsabteilungsleiterin oder Geschäftsabteilungsleiter des UVS Wien und für die Tätigkeit als Bedienstete oder Bediensteter des Fachverwaltungsdienstes oder des technischen Fachdienstes im Rechtsmittelverfahren. Ebenso soll eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Bedienstete oder Bediensteter des Fachverwaltungsdienstes oder des technischen Fachdienstes im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren der praktischen Ausbildung im Verwaltungsgericht gleichzuhalten sein. Bei den zuvor genannten Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass die durch die praktische Ausbildung im Verwaltungsgericht zu erwerbenden Kenntnisse bereits vorhanden sind. Voraussetzung für die Ernennung ist aber auch für diese Bediensteten, dass sie den Grundlehrgang und den Arbeits-

gebietslehrgang oder die Arbeitsgebietslehrgänge besucht und die Prüfungen erfolgreich abgelegt haben.

Zu § 24:

Mit 1. Jänner 2014 wird das Verwaltungsgericht Wien (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG iVm §§ 1 und 34 VGWG) eingerichtet und zugleich der UVS Wien aufgelöst (Art. 151 Abs. 51 Z 8). Im Einklang damit tritt dieses Gesetz – mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 – am 1. Jänner 2014 in Kraft und gleichzeitig das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgezetz außer Kraft. Um eine Ernennung von Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern bereits mit 1. Jänner 2014 zu ermöglichen, treten jene Bestimmungen, die die Mindestvoraussetzungen für die Bewerbung für diese Funktion und die Ausbildung regeln, bereits am 1. Jänner 2013 in Kraft.